

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Oktober 2012 • www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Internationales Steuerrecht

- > China – Ausdehnung des Pilotprojekts „Umsatzsteuer“ auf Peking, Shenzhen und Tianjin
- > Neue Steuergesetze für Unternehmer in Südafrika
- > Neues DBA zwischen Deutschland und der Türkei in Kraft
- > Besteuerung von Abfindungen aus Frankreich

Internationaler Rechtsverkehr

- > Begründung einer steuerlich relevanten Betriebsstätte im Vereinigten Königreich
- > Neue Rechtsprechung zu Bürgerschaftsangelegenheiten in Russland

Rödl & Partner Intern

- > Seminare

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Goldman Sachs-Erfinder der neuen Erfolgsformel bei der Bestimmung von Zukunftsmärkten, die im Anschluss an ihre sattsam bekannte BRIC- oder BRICS-Serie inzwischen MIST entdeckt haben, dachten dabei offenkundig wenig an deutschsprachige Adressaten für eingängige Investmentgruppierungen. Von „Mist“ kann bei der Kombination von Mexiko, Indonesien, Südkorea und der Türkei nun wahrlich keine Rede sein. Die Wachstumsraten dieser vier Nationen haben die der BRIC-Staaten Brasilien, Russland, Indien und China jüngst weit hinter sich gelassen und stellen die Schwergewichte in der Gruppe der – hier kommt die dritte Formel der Anlagestrategen – Next-11 dar: Ägypten, Bangladesch, Nigeria, Pakistan, die Philippinen, Vietnam und, pikant angesichts der internationalen Sanktionen, Iran werden da als weitere Namen im Club genannt.

Mexiko, Indonesien, Korea und die Türkei: Diese vier Länder haben ihre Wirtschaftsleistung innerhalb der letzten zehn Jahre mehr als verdoppelt; in Summe haben sie Deutschland an Gewicht überholt. Indonesien sieht eine boomende Binnennachfrage; Mexiko erlebt ungekannte Steigerungsraten bei den Fahrzeugausfuhren und wird um die Fertigungsstandorte der Zukunft mehr und mehr zum ernsthaften Konkurrenten für China, das sich an steigende Lohnkosten gewöhnen muss. Der türkische Aktienmarkt erlebt einen der deutlichsten Anstiege aller wichtigen Handelsplätze überhaupt. Die Haushaltskonsolidierung, die die türkische Regierung betreibt, sorgt für gute Noten der sonst in Europa gescholtenen Ratingagenturen. Einer der größten Binnenmärkte am Rande des europäischen Kontinents erwacht.

Kein Wunder, dass die Bundesregierung solche Staaten mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet, wenn es um die Überarbeitung alter Doppelbesteuerungsabkommen geht, die noch von ganz anderen politischen Gedanken geprägt waren; denen der Entwicklungshilfe nämlich. Das neue DBA mit der Türkei, über das wir unter anderem in dieser Ausgabe berichten, fordert alle deutschen Unternehmen vor Ort zur Überprüfung ihrer Strukturen auf. Aufmerksamkeit verdienen ebenso die umsatzsteuerlichen Feldversuche der chinesischen Regierung oder die steuerlichen Änderungen in Südafrika. Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Internationales Steuerrecht

> China – Ausdehnung des Pilotprojekts „Umsatzsteuer“ auf Peking, Shenzhen und Tianjin

Von **Mathias Müller**, Rödl & Partner Nürnberg

Nach erfolgreichem Start des Pilotprojektes „Umsatzsteuer“ in Schanghai, über das bereits im Auslandsbrief vom Juni 2012 berichtet wurde, wird das Projekt nun auf weitere Gemeinden und Provinzen Chinas ausgedehnt. Zur Umsetzung dieser Entscheidung wurde am 31. Juli 2012 von dem chinesischen Ministry of Finance und der chinesischen State Administration of Taxation ein gemeinsames Rundschreiben (Cai Shui [2012] No.71) veröffentlicht. Gemäß diesem Schreiben wird das Programm von August bis Dezember 2012 mit unterschiedlichen Startzeitpunkten in den zehn folgenden Gebieten eingeführt:

Gemeinde / Provinz	Beginn
Peking	1. September 2012
Jiangsu und Anhui	1. Oktober 2012
Fujian (inkl. Xiamen) und Guangdong (inkl. Shenzhen)	1. November 2012
Tianjin, Zhejiang (inkl. Ningbo) und Hubei	1. Dezember 2012

Ferner ist geplant, das Programm auch im Jahr 2013 auf weitere Regionen auszudehnen. Diese Entscheidung wird in Fachkreisen als deutliches Zeichen für den Erfolg des Pilotprojektes in Schanghai betrachtet und ebenso als Signal gewertet für Chinas Bereitschaft, sein Umsatzsteuersystem zu reformieren.

Trotz dieser positiven Entwicklung sollte man sich jedoch auch möglicher Probleme bei der Umsetzung der Entscheidung bewusst sein. Wir gehen davon aus, dass dieselben Regelungen wie in Schanghai zur Anwendung kommen werden. Allerdings müssen regionale Unterschiede berücksichtigt werden. So sind zum Beispiel die abweichenden Zuständigkeiten örtlicher Steuerbehörden oder auch verschiedene Strukturen in den betroffenen Industriebranchen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen Unternehmen in den betroffenen Regionen, zunächst die Geschäftsbereiche zu identifizieren, die von der neuen Regelung erfasst werden. Außerdem ist zu prüfen, welche Auswirkungen diese Regelungen auf den Preis der angebotenen Waren oder Dienstleistungen haben und damit auch auf das Geschäftsmodell des Unternehmens. Ferner ist es notwendig zu klären, ob das IT-System und die Buchführung die neuen Anforderungen erfüllen können.

Bei Fragen zu den chinesischen Regelungen stehen Ihnen unsere Büros in der Volksrepublik China und unser Kompetenzzentrum China in Stuttgart gern zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller

Steuerberater

Tel.: +49(911)9193-3062

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Neue Steuergesetze für Unternehmer in Südafrika

Von **Ulrike Brückner**, Rödl & Partner Berlin / Johannesburg

Abschaffung der bisherigen „Secondary Tax on Companies (STC)“ und Einführung einer Quellensteuer

Bis einschließlich 31. März 2012 wurden Ausschüttungen von südafrikanischen Unternehmen mit einer sogenannten „Secondary Tax on Companies“ (STC) in Höhe von 10 Prozent auf den Nettoerlös der Dividenden belastet. Bei der STC handelte es sich nicht um eine reguläre Quellensteuer auf Dividenden, da das ausschüttende Unternehmen und nicht der Gesellschafter Steuersubjekt war. Von der STC befreit waren Niederlassungen von nicht in Südafrika ansässigen Unternehmen. Diese unterlagen jedoch einer höheren Unternehmenssteuer (33 Prozent im Vergleich zu 28 Prozent Körperschaftsteuer). Im Rahmen der „Taxation Laws Amendment Bill 2012“ ist beabsichtigt, die Körperschaftsteuer für ausländische Firmen von 33 Prozent auf 28 Prozent zu senken.

Seit dem 1. April 2012 gilt nun in Anpassung an die üblichen internationalen Standards eine Quellensteuer von 15 Prozent auf Ausschüttungen, die die Gesellschaft belastet. Die zu entrichtende Steuer kann bei entsprechend niedrigerem Doppelbesteuerungssatz ermäßigt werden. Die Quellensteuer fällt an, wenn die Dividende ausgezahlt oder fällig wird, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Ausschüttungen eines Unternehmens an ein anderes Unternehmen innerhalb Südafrikas werden genauso von der Quellensteuer ausgenommen wie Zahlungen an bestimmte, vom Gesetz vorgesehene Finanzinstitute. In der Regel wird die Steuer von dem ausschüttenden Unternehmen einzubehalten sein und an den südafrikanischen Fiskus gezahlt werden. Wird jedoch die Dividende an ein bestimmtes Finanzinstitut gezahlt, muss dieses die Versteuerung vornehmen.

Für deutsche Unternehmen ist zu berücksichtigen, dass nach dem derzeit noch geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Südafrika (vom 25. September

1973) eine Ermäßigung der Quellensteuer auf 7,5 Prozent möglich ist, soweit das deutsche Unternehmen mindestens einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte an einer süd-afrikanischen Gesellschaft hält. Nach dem künftig geltenden neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Südafrika wird sich eine Ermäßigung auf 5 Prozent ergeben. Die Steuerermäßigung ist antragsgebunden und muss auf amtlichen Formularen erfolgen. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten dieses neuen DBAs kaum vor Januar 2014 zu rechnen. Das DBA liegt derzeit zur finalen Prüfung beim Bundesfinanzministerium in Deutschland. Wann mit einer Ratifizierung zu rechnen ist, konnte uns bislang nicht beantwortet werden.

Zukünftig soll im Übrigen auch eine Erhöhung der Quellensteuer für Zinszahlungen und Lizenzgebühren auf 15 Prozent vorgenommen werden. Damit würde ein einheitlicher Quellensteuersatz auf Zinsen, Lizenzgebühren und Dividenden gelten.

Gesellschafterfremdfinanzierung – Thin Capitalisation

Südafrika hat zum 1. Oktober die steuerlichen Regelungen zur Gesellschafterfremdkapitalfinanzierung geändert. Während in der Vergangenheit die Bestimmungen zur Gesellschafterfremdkapitalisierung – ähnlich wie in vielen anderen Ländern auch – auf der Basis einer formelhaften Berechnung basierten, wird nun ein Fremdvergleichstest angewendet. Dabei basierte die frühere Regel auf dem Verhältnis der verzinslichen Verbindlichkeiten zum ausländischen Eigenkapital („fixed Capital“) der Gesellschaft. Das „fixed capital“ war dabei gesetzlich definiert und erlaubte bestimmte Sachverhalte, wie z. B. Handelsverluste, innerhalb eines Zweijahreszeitraumes zu berücksichtigen. Die verzinslichen Verbindlichkeiten durften dabei das „fixed capital“ nicht um mehr als das 3-Fache übersteigen (safe haven). Soweit die verzinslichen Darlehen den „safe haven“ überschritten, waren die darauf anfallenden Zinsen steuerlich nicht zu berücksichtigen und wurden als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. Eine Steuer von 10 Prozent wurde festgesetzt.

Der formelbasierte Ansatz war insofern von Vorteil, als dass er Planungssicherheit für das Unternehmen bot. Allerdings gab es in der Praxis viele Probleme, so vor allem damit, dass er nicht mit dem auf internationaler Ebene (UK, Kanada, Deutschland) hauptsächlich verwendeten Fremdvergleichsgrundsatz Einklang fand. Hier konnte es aufgrund der unterschiedlichen Ansätze zu Fällen von Doppelbesteuerung kommen.

Nach der neuen Fremdvergleichsregelung ist es wichtig festzustellen, in welcher Höhe ein südafrikanisches Unternehmen von einem unabhängigen Geldgeber Fremdmittel hätte erlangen können. Dieser Betrag wird sodann mit der tatsächlich geliehenen Summe verglichen. Der Zins, der auf den Betrag im Rahmen des Fremdvergleichs hätte gezahlt werden müs-

sen, wird sodann mit dem tatsächlichen Zinssatz verglichen. Soweit hier ein überhöhter Zins angesetzt wurde, wird dieser für die Körperschaftsteuer nicht anerkannt, sondern vielmehr als Dividende betrachtet und entsprechend mit 15 Prozent (seit 1. April 2012) bzw. nach dem noch geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland / Südafrika mit 7,5 Prozent besteuert. Es ist offensichtlich, dass der neue Ansatz wesentlich mehr Spielraum für die Steuerbehörden schafft, verzinsliche Darlehen als nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechend zu qualifizieren.

Für deutsche Unternehmen, die an verbundene Unternehmen in Südafrika Darlehen ausreichen, ist es danach wichtig, die Vorschusszahlungen an die südafrikanischen Gesellschaften zu prüfen. Zu berücksichtigen ist aus unserer Sicht insbesondere, dass Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen oder auch deutscher familiengeprägter mittelständischer Unternehmen es zukünftig wesentlich schwerer haben werden, den Fremdvergleich darzustellen. In der Regel wird diesen Unternehmen keine eigene Kreditlinie gewährt und ein Fremdvergleich ist nicht möglich.

Kontakt für weitere Informationen



Dieter Sommer

Chartered Accountant (SA)

Tel.: +27(11)4793000

E-Mail: dieter.sommer@roedl.co.za

> Neues DBA zwischen Deutschland und der Türkei in Kraft

Von Dennis Kleine-König, Rödl & Partner Köln

Am 1. August 2012 wurden die Ratifikationsurkunden zwischen Deutschland und der Türkei ausgetauscht. Damit trat das neue Doppelbesteuerungsabkommen nunmehr in Kraft. Gemäß Art. 30 Abs. 2 ist es rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.

Das Vorgängerabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und der Türkei wurde am 21. Juli 2009 gekündigt. Es ist somit für steuerrelevante Tatbestände ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr anwendbar. Dieser abkommenslose Zustand wurde durch die Rückwirkung des neuen Abkommens beseitigt.

Internationales Steuerrecht

Das neue DBA orientiert sich im Wesentlichen am OECD-Musterabkommen. Nachfolgend sollen wichtige Punkte des alten und des neuen Abkommens zwischen der Türkei und Deutschland dargestellt werden.

In Art. 5 Abs. 3 des Abkommens wird die Dauer der Begründung einer Bau- oder Montagebetriebsstätte wie bislang bei Überschreitung einer Frist der Montagetätigkeit von mehr als 6 Monaten geregelt. Allerdings enthält die Regelung des Art. 5 Abs. 3 eine bedeutende Neuerung. So wurden Regelungen zur Dienstleistungsbetriebsstätte gemäß dem OECD-Musterkommentar übernommen. Die Regelung entspricht der Regelung des bisherigen Art. 14, an der die türkische Seite festhalten wollte.

Signifikante Neuerungen enthält das DBA nunmehr hinsichtlich der Minderung der Quellensteuersätze für Schachtelbeteiligungen. Ist etwa eine deutsche Kapitalgesellschaft an einer türkischen Kapitalgesellschaft zu mindestens 25 Prozent beteiligt, so kommt ein Quellensteuersatz von nur 5 Prozent zur Anwendung. Dieser Quellensteuersatz gilt allerdings explizit nicht für Ausschüttungen an Personengesellschaften. Hier kommt ein Quellensteuersatz, wie bei allen sonstigen Ausschüttungen, in Höhe von 15 Prozent zur Anwendung. Dies entspricht auch dem nationalen türkischen Steuersatz.

Fiktive Anrechnung von Quellensteuer entfällt

Wie im Vorgängerabkommen enthält auch das neue DBA keine Reduktion der Quellensteuer auf die Entnahme von Betriebsstättengewinnen. Somit ist in diesen Fällen auch weiterhin die Branch Remittance Tax in Höhe von 15 Prozent zu beachten.

Bei Zinsen wurde der DBA-Quellensteuersatz von 15 Prozent auf 10 Prozent reduziert. Dieser Steuersatz entspricht dem Quellensteuersatz auf Zinsen nach türkischem Steuerrecht.

Der Quellensteuersatz für Lizenzgebühren bleibt wie im Vorgängerabkommen bei 10 Prozent.

Eine signifikante Änderung enthält Art. 16. Die Regelungen zur Besteuerung von Geschäftsführern entfällt. Nach der Neuregelung werden nunmehr diese Bezüge von der Besteuerung in Deutschland freigestellt und nur am Tätigkeitsstaat Türkei besteuert. Eine Besteuerung am Wohnsitzstaat unterbleibt, vorbehaltlich der Anwendung des Progressionsvorbehalts.

Bezüglich der Vermeidung der Doppelbesteuerung ist zu beachten, dass eine fiktive Anrechnung von Quellensteuern im neuen DBA nicht mehr möglich ist. Weiterhin gilt bei Dividenden die Freistellungsregelung erst ab einer Beteiligung von 25 Prozent. Auch wurde, wie in anderen DBA üblich, eine Aktivitätsklausel für Betriebsstätten eingeführt. Diese verweist auf die außensteuerrechtlichen Regelungen.

Kontakt für weitere Informationen



Dennis Kleine-König

Steuerberater

Tel.: +49(221)949909-341

E-Mail: dennis.kleine-koenig@roedl.pro

> Besteuerung von Abfindungen aus Frankreich

Von Birgit Aichinger-Heller, Rödl & Partner Nürnberg

Mit Urteil vom 29. Mai 2012 hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Grundsätze der Rechtsprechung des BFH zu Art. 15 Abs. 1 S. 2 OECD-MA aufgrund der Unterschiede im Wortlaut nicht auf Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich zu übertragen sind.

Streitgegenständlich war die Steuerpflicht einer Abfindung, die der Kläger im Rahmen der Aufhebung seines Anstellungsverhältnisses bei einer französischen Gesellschaft erhalten hat. In seiner Einkommensteuererklärung ging der Kläger davon aus, dass die erhaltene Abfindung in Frankreich der Besteuerung unterliege. Indes unterwarf das Finanzamt die erhaltene Abfindung der inländischen Besteuerung. Es liegen hier keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, da diese nicht als Entgelt für eine frühere Tätigkeit anzusehen sind und nicht für eine konkret ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden. Vielmehr wird die Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes geleistet und ist nach Art. 15 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 OECD-MA im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen zu besteuern.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich dieser Beurteilung nicht angeschlossen. Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich weicht vom Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 OECD-MA erheblich ab, so dass hier die Grundsätze von Art. 15 Abs. 1 OECD-MA nicht gelten können. Im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 1 OECD-MA spricht Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich vom Herrühren der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Bei Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich müssen die Einkünfte von der persönlichen Tätigkeit herrühren, also allein kausal mit der Tätigkeit in Verbindung stehen. Anders ist dies bei Art. 15 Abs. 1 OECD-MA. Dieser spricht davon, eine Vergütung für die geleistete Arbeit zu erhalten, sodass hier eine finale Verknüpfung vorliegen muss.

Aufgrund dieses unterschiedlichen Wortlauts können die zu Art. 15 Abs. 1 OECD-MA entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze nicht auf Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich übertragen werden. Das Besteuerungsrecht bezüglich der bezogenen Abfindung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich Frankreich zugewiesen; ein Besteuerungsrecht in Deutschland ist abzulehnen.

Kontakt für weitere Informationen



Birgit Aichinger-Heller

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1024

E-Mail: birgit.aichinger-heller@roedl.de

> Begründung einer steuerlich relevanten Betriebsstätte im Vereinigten Königreich

Von **Beatrix Kania**, Rödl & Partner Birmingham

Immer mehr deutsche Unternehmen weiten ihre Geschäftstätigkeit ins Vereinigte Königreich aus. Dies geschieht in den Anfängen meist durch den Einsatz eines Mitarbeiters, durch die Eröffnung eines Ladenlokals oder eines Büros oder durch die Einrichtung eines Lagers, um die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an den Endkunden zu vereinfachen.

Mit einer solchen Expansion auf den britischen Markt sind aber immer auch die Gefahr der Begründung einer Betriebsstätte und die damit einhergehenden Verpflichtungen zu beachten. Verpflichtungen können sich insoweit ergeben, als dass die steuerlich relevante Betriebsstätte beim Companies House registriert werden muss. Weiterhin sind die Körperschaftsteuer (Corporation Tax), die Umsatzsteuer (Value Added Tax) und auch die Gewinnermittlung der Betriebsstätte wesentliche, sich daraus ergebende Angelegenheiten.

Wann eine steuerlich relevante Betriebsstätte vorliegt bzw. begründet wird, ist in Artikel 5 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland geregelt.

Nach Artikel 5 (1) DBA kann jene zum einen durch eine feste Geschäftseinrichtung etabliert werden. Beispielhaft, und keinesfalls ansprucherhebend auf eine vollständige Darstellung,

sind in Artikel 5 (2) DBA ein Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, ein Bergwerk oder auch eine Fabrikationsstätte genannt.

Um eine Betriebsstätte nach Artikel 5 (1) DBA zu gründen, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss es sich um einen geografisch festgelegten Ort handeln. Unter einer festen Einrichtung wird verstanden, wenn es sich um eine Räumlichkeit an einem bestimmten Ort handelt, die Räume sich dort permanent befinden sollen und der Mitarbeiter von dort aus seine Tätigkeit ausführt. Sollte daher beispielsweise mit einem Mitarbeiter eine dauerhafte Vertragsbeziehung angestrebt und ihm zu dieser Absicht noch ein festes Büro zur Verfügung gestellt werden, würde damit bereits eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich begründet werden. Eine feste Geschäftseinrichtung wird grundsätzlich nicht angenommen, wenn die Tätigkeit lediglich unregelmäßig und gelegentlich dort ausgeübt wird.

Weiterhin muss es sich um eine feste Einrichtung mit einer gewissen Dauerhaftigkeit handeln. Praxisorientiert kann davon ausgegangen werden, dass meist keine Betriebsstätte angenommen wird, wenn die Geschäftstätigkeit weniger als sechs Monate von einem Geschäftssitz geführt wurde. Beachtet muss dies werden, wenn es sich um eine wiederkehrende Tätigkeit handelt. Hier werden grundsätzlich nicht die einzelnen Zeitabschnitte, sondern der aufaddierte Gesamtzeitraum betrachtet. Es sind aber immer die Gesamtumstände zu betrachten. Die Sechs-Monats-Regel gilt daher nicht immer und von ihr kann jederzeit abgewichen werden.

Die Geschäftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft muss drittens an diesem festen Ort durchgeführt werden und dies grundsätzlich durch das Personal und damit die Mitarbeiter des entsprechenden Unternehmens. Es ist aber auch ausreichend, wenn die Tätigkeit an diesem festen Ort von Consultants durchgeführt wird; es müssen nicht zwangsläufig die Arbeitnehmer des Unternehmens in die Tätigkeit eingebunden sein.

Sollte nicht bereits durch einen festen Geschäftssitz eine steuerlich relevante Betriebsstätte begründet worden sein, ist ferner Artikel 5 (5) DBA zu bedenken.

Artikel 5 (5) DBA normiert, dass ein Unternehmen für alle von einer Person vorgenommenen Handlungen in Großbritannien so behandelt wird, als hätte es dort für jegliche Handlungen eine Betriebsstätte, wenn die Person für ein Unternehmen tätig wird und in dem Staat eine Vollmacht besitzt, die ihr die Möglichkeit eröffnet, Verträge abzuschließen (agency permanent establishment).

Diese darin genannte Vollmacht muss durch den Mitarbeiter gewöhnlich ausgeübt werden. Personen, deren Aktivitäten eine Betriebsstätte begründen können, werden als „dependent agents“ bezeichnet. Dabei kann es sich um natürliche

Internationaler Rechtsverkehr

oder juristische Personen handeln. Irrelevant ist auch das Verhältnis, in dem diese Person und das Unternehmen zueinander stehen. Begründung für diese Regelung ist, dass die Person aufgrund ihrer Autorität das Unternehmen bis zu einem gewissen Umfang in dem betreffenden Staat binden kann.

Eine solche Autorität wird angenommen, wenn die Person alle Elemente und Details eines Vertrages aushandeln kann, die für das Unternehmen letztendlich bindend sind. Das gilt auch dann, wenn der Vertrag schließlich von einem der Gesellschafter im anderen Staat unterschrieben wird und dem Mitarbeiter im Vereinigten Königreich formal gar kein Recht zur Vertretung zukommt.

Bevor also der Markt im Vereinigten Königreich erobert wird, sollte auch immer durchdacht werden, wie die Geschäftstätigkeit genau aussieht und welche Ziele man damit verfolgt. Aber nicht nur bei einer neuen Expansion ist Achtung geboten, sondern auch, wenn Sie bereits im britischen Markt tätig sind.

Kontakt für weitere Informationen



Beatrix Kania
Rechtsanwältin
Tel.: +44(121)7105888
E-Mail: beatrix.kania@roedl.pro

> Neue Rechtsprechung zu Bürgschaftsangelegenheiten in Russland

Von Marina Yankovskaya und Dr. Artem Bojko,
Rödl & Partner Moskau

Am 12. Juli 2012 hat das Präsidium des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation (im Folgenden „Präsidium des OAG“) den Bescheid „Über einige Fragen bei Entscheidung von mit Bürgschaften verbundenen Streitigkeiten“ verabschiedet, der Erläuterungen für die Gerichte dahingehend enthält, wie die Bestimmungen über Bürgschaften bei der Verhandlung der Fälle anzuwenden sind.

Die Erläuterungen des Präsidiums des Arbitragegerichts legen die Bürgschaft als eine sehr verlässliche und stabile Absicherung der Verpflichtungen des Schuldners fest.

Der Bescheid besteht aus drei Teilen: 1. Fragen zur Anwendung der Bestimmungen über Bürgschaften bei Verhandlung der Sachen im Klagewege; 2. Besonderheiten der Anwen-

dung der Bestimmungen über Bürgschaften bei Obligationen; 3. Besonderheiten der Anwendung der Bestimmungen über Bürgschaften bei Verhandlung von Konkursachen.

Der erste Teil des Bescheids ist dem weitgefächerten Themengebiet der Fragen gewidmet, die mit Bürgschaften verbunden sind. Das Präsidium des OAG erläutert, dass ein Bürgschaftsvertrag auch zur Absicherung von Verpflichtungen geschlossen werden kann, die nicht in Geldform zu erfüllen sind (Übergabe von Ware, Ausführung von Arbeiten, Dienstleistungen usw.).

Das Präsidium des OAG hat erläutert, dass der Tod des Schuldners die Bürgschaft nicht beendet und dass die Erben in Höhe des Vermögens haften, die sie durch Erbfolge erhalten haben. Damit hat das OAG die Auseinandersetzungen der Juristen zu dieser Frage beendet.

Das Präsidium bestätigt, dass ein Bürgschaftsvertrag zur Absicherung zukünftiger Verpflichtungen geschlossen werden kann, und bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Vertrages.

Der Abschluss eines Bürgschaftsvertrages nach Eintritt der Fälligkeit der Verpflichtung des Schuldners ist nach Meinung des Präsidiums kein Grund dafür, einen solchen Vertrag für unwirksam zu erklären.

Der Abschluss eines Bürgschaftsvertrages unter aufschiebender oder auflösender Bedingung ist nach Meinung des Präsidiums des OAG zulässig.

Ein Bürgschaftsvertrag, der ohne Kenntnis und ohne Zustimmung des Schuldners geschlossen wird und die Herbeiführung der negativen Folgen für diesen bezweckt, kann für unwirksam erklärt werden; der Rechtsweg ist bei den Rechten, die den Inhalt eines solchen Vertrages bilden, ausgeschlossen.

Hat ein Gläubiger gegen einen Schuldner eine Klage eingereicht und hat der Bürge nach einer solchen Klageeinreichung die Verpflichtung an den Gläubiger erfüllt, so ist der Bürge berechtigt, die Aufnahme in das Verfahren als Prozessnachfolger des Gläubigers zu beantragen.

Es ist auch darauf zu achten, dass, wenn die Umstände, die vorher ein Beweggrund für die Übernahme der Verpflichtungen nach einem Bürgschaftsvertrag durch den Bürgen waren, nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags weggefallen sind (wenn zum Beispiel der Vertrag über die Ausstellung der Bürgschaft aufgelöst wurde), der Bürgschaftsvertrag dadurch nicht seine Kraft verliert.

Fehlen im Bürgschaftsvertrag die Bedingungen der gesicherten Hauptverpflichtung und ist die betreffende Verpflichtung jedoch mit einer ausreichenden Bestimmtheit beschrieben oder enthält der Bürgschaftsvertrag einen Verweis auf die gesicherte Verpflichtung, die es dem Gericht ermöglicht festzu-

stellen, welche Verpflichtung genau abgesichert ist, so kann der Bürgschaftsvertrag nicht für unwirksam erklärt werden.

Die Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger kann auch abgesichert werden. Wird die Verpflichtung an den Gläubiger durch den Bürgen nicht erfüllt oder wird sie nicht ordnungsgemäß erfüllt und zahlt er dafür eine Vertragsstrafe, so kann diese Vertragsstrafe durch den Bürgen vom Schuldner im Sinne des Abs. 4, Art. 387 des ZGB RF nicht eingezogen werden.

Ist durch die Bürgschaft eine nicht auf Zahlung eines Geldbetrages ausgerichtete Verpflichtung gesichert, so ist der Klage des Gläubigers auf die Erfüllung der Verpflichtung in natura nicht stattzugeben. Der Bürge kann jedoch selbst dem Gläubiger vorschlagen, die Verpflichtung in natura zu erfüllen.

Zahlt der Bürge dem Gläubiger eine Abfindung oder enden die Gegenforderungen des Bürgen und des Gläubigers durch Aufrechnung, so gehen auf den Bürgen auch die Rechte des Gläubigers aus der erfüllten Verpflichtung im Sinne des Abs. 4, Art. 387 ZGB RF über.

Einheitliche Anwendung der Regelungen soll erleichtert werden

Bei der Auflösung des Hauptvertrages, aus dem die durch die Bürgschaft gesicherten Verpflichtungen entstanden sind, werden durch die Bürgschaft diejenigen Verpflichtungen gesichert, die erhalten geblieben oder die nach der erfolgten Auflösung neu entstanden sind (zum Beispiel Leistung einer Verbindlichkeit).

Haben sich die Bedingungen der gesicherten Verpflichtung geändert, so haftet der Bürge gegenüber dem Gläubiger nach den ursprünglichen Bedingungen der betreffenden Verpflichtung. Der Bürge kann jedoch in den Bürgschaftsvertrag die Zustimmung aufnehmen, dass er gemäß der geänderten Bedingungen haftet.

Wird die Schuld auf eine andere Person übertragen, so endet die Bürgschaft. Diese Vorschrift ist eine dispositive Norm. Im Bürgschaftsvertrag kann der Bürge seine Zustimmung festhalten, sich für den neuen Schuldner zu verbürgen. Diese Zustimmung muss ausdrücklich festgehalten werden.

Der zweite Teil des Bescheides betrifft einzelne Angelegenheiten, die mit der Sicherung der Verpflichtungen aus Obligationen verbunden sind. Es wird festgelegt, dass bei der Änderung der Höhe der Einkünfte, die an die Inhaber der Obligationen gezahlt werden, sich der Bürge in Bezug auf die Zahlung der Einkünfte nicht auf die Beendigung des Bürgschaftsvertrags im Sinne des P. 1, Art. 367 ZGB RF berufen kann.

Im Falle des Übergangs der durch eine Obligation gesicherten Rechte vom Inhaber auf einen Dritten gehen auf diesen

auch die Forderungsrechte aus den Obligationen gegenüber dem Bürgen über; eine abweichende Vereinbarung ist dabei nichtig.

Falls ein zwischen einem Emittenten der Obligationen und dem Bürgen geschlossener Vertrag über die Erteilung einer Bürgschaft für unwirksam erklärt wird, hat dies nicht die Beendigung der Verpflichtungen des Bürgen gegenüber den Inhabern der Obligationen zur Folge.

Erwirbt der Bürge Obligationen, bei denen die Erfüllung der Verpflichtungen durch seine eigene Bürgschaft gesichert ist, und gehen diese in der Folge auf Dritte über, so haftet der Bürge diesen gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Emittenten weiter.

Der dritte Teil des Bescheides betrifft Fragen, die mit der Durchführung eines Insolvenzverfahrens verknüpft sind. Unter anderem wird erläutert, dass die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens über einen Bürgen oder dessen Erklärung für insolvent als Gründe dafür gelten, dass der Gläubiger vom Schuldner eine vorfristige Leistung aus dem Darlehens- oder Kreditvertrag verlangt.

Der Anspruch des Gläubigers gegen den Bürgen ist ein Grund für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, und das Bestehen einer anderen Art der Absicherung für die gleiche Verpflichtung stellt diesbezüglich kein Hindernis dar.

Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über den Bürgen kann als Dritter, der keine selbständigen Forderungen geltend macht, der Schuldner aus der Hauptverpflichtung in Anspruch genommen werden. Wird jedoch ein Insolvenzverfahren über den Schuldner eingeleitet, so kann als Dritter, der keine selbständigen Forderungen geltend macht, der Bürge in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Erläuterungen des Präsidiums des OAG sind darauf ausgerichtet, dass die Gerichte, die die Bürgschaftsverhältnisse regelnden Rechtssätze einheitlich anwenden, die mit den Bürgschaften verbundenen Streitigkeiten effektiv lösen, und dass als Folge die gesellschaftlichen Verhältnisse geordnet werden und für die Vertragspartner Stabilität geschaffen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Marina Yankovskaya

Juristin

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: marina.yankovskaya@roedl.pro

> Seminare

Thema: **Deutsch-Südafrikanisches Wirtschaftsforum –** „Electricity Production: Renewable & Conventional“: Ausschreibungen und rechtliche Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien-Projekte

Referent: Ulrike Brückner

Veranstalter: Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e.V. / Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika

Ort / Termin: Berlin, 22. – 23.10.2012

Thema: **Problemfelder in der internationalen Personalpraxis - Vermeidung rechtlicher und steuerlicher Risiken**

Referent: Nadja Roß-Kirsch

Veranstalter: DGFP e.V.

Ort / Termin: Berlin, 23.10.2012

Thema: **„Commonwealth Dialogues“ zum Thema Südliches Afrika / Namibia: Geschäftschancen im südlichen Afrika**

Referent: Dr. Marcus Felsner u.a.

Veranstalter: British Chamber of Commerce in Germany

Ort / Termin: Berlin, 24.10.2012

Thema: **West African Clean Environment Exhibition and Conference –** „Aufstrebender Markt Ghana – Rechtliche Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien-Projekte“

Referent: Ulrike Brückner

Veranstalter: Delegation der Deutschen Wirtschaft in Ghana

Ort / Termin: Accra, 6. – 8.11.2012

Thema: **Business Breakfast zum UK Bribery Act – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen**

Referent: Dr. Marcus Felsner, Dan Rutstein, Beatrix Kania, Dr. Christiane Varga

Veranstalter: British Chamber of Commerce in Germany / UKTI

Ort / Termin: Berlin, 7.11.2012

Thema: **Afrika-Roadshow: Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in Angola, Ghana, Kenia und Nigeria –** Markteinstieg aus rechtlicher Sicht

Referent: Dr. Marcus Felsner

Veranstalter: IHK Gießen / Friedberg, IHK für München und Oberbayern

Ort / Termin: Gießen, 12.11.2012, München, 16.11.2012

Thema: **Exportinitiative Energieeffizienz – „Energieeffizienz in Ghana“: Markteintritt, Geschäftschancen, rechtliche und steuerliche Aspekte**

Referent: Dr. Marcus Felsner

Veranstalter: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Ort / Termin: München, 28.11.2012

Thema: **Osteuropa Forum Bayern: „Russland im Wandel - Marktchancen für den deutschen Mittelstand“**

Referent: Dr. Andreas Knaul, Ulrike Grube u.a.

Veranstalter: Ost- und Mitteleuropa Verein e.V. / Rödl & Partner / IHK Nürnberg für Mittelfranken

Ort / Termin: Nürnberg, 29.11.2012

Weitere Seminare und Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter www.roedl.de/seminare.

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Oktober 2012, ISSN 2194-881X

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Jeannie Pfefferlein, Beate Heß – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder

betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.